

# ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

05/05/2017

AOK  
Die Gesundheitskasse.

## DIE GUTE NACHRICHT

Im ersten Quartal 2017 haben die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) 222.178 Begutachtungen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff vorgenommen. Bei mehr als 80 Prozent (185.891) der Begutachtungen haben die MDK-Mitarbeiter einen der fünf neuen Pflegegrade empfohlen. 128.996 dieser Pflegebedürftigen erhielten erstmals Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Vor allem Versicherte mit einer Demenzerkrankung oder einem hohen krankheitsbedingten Unterstützungsbedarf hätten vom neuen Pflegebegriff profitiert, teilte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDS) in Berlin mit.

[> Mehr Infos.](#)

## INHALT

### > Seite 3

#### Girls' und Boys' Day 2017

Der Anteil weiblicher Lehrlinge in Technikberufen stagniert.

### > Seite 4

#### Vorhang auf für Henrietta!

Das beliebte AOK-Kindertheater geht wieder auf Deutschland-Tour.

## Guten Appetit!

Kantinen sind laut Betriebsverfassungsgesetz Sozialeinrichtungen. Der Betriebsrat hat deshalb ein Mitbestimmungsrecht bei den Nutzungsbedingungen.

[> Erfahren Sie mehr.](#)

# Die Kantine ist mitbestimmungspflichtig!

Mehr vegetarische Gerichte oder mehr Schnitzel-Tage? Das Essen in Betriebskantinen bietet häufig Gesprächsstoff unter den Mitarbeitern. Was viele nicht wissen: Der Betriebsrat genießt mit Blick auf die Nutzungsbedingungen der Kantine ein Mitbestimmungsrecht.

**Grundlage** für das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates beim Thema Kantine bildet Paragraph 87 Absatz 1 Nr. 8 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG). Dort ist geregelt, dass der Betriebsrat bei „Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist“ ein Mitbestimmungsrecht genießt. Zu eben jenen „betrieblichen Sozialeinrichtungen“ gehört auch die Kantine.

Eine **Einschränkung** gibt es jedoch: Bei der grundsätzlichen Frage, ob eine Kantine im Betrieb eingerichtet wird oder nicht, ist der Betriebsrat außen vor – das ist Sache des Unternehmers. Entscheidet Letzterer sich aber für die Einrichtung einer Kantine im Betrieb, dann ist der Betriebsrat in viele Entscheidungen rund um Organisation und Angebot einzubinden.

**Welcher Kantinenbetreiber?** Der Betriebsrat bestimmt bei der Entscheidung über den Betreiber der Kantine mit. Er kann damit auch Einfluss auf Qualität und Sortiment der Essensangebote nehmen.

**Wann ist die Kantine geöffnet?** Auch bei den Öffnungszeiten hat der Betriebsrat ein Wörtchen mitzureden.

**Was kosten die Mahlzeiten?** Der Betriebsrat kann auch bei den Preisen der Essensangebote mitbestimmen. Gewährt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern „Essenszuschüsse“, dann ist der Betriebsrat in die Ausgestaltung der Zuschüsse einzubinden.

**Was wird angeboten?** Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates umfasst auch den Umfang des Warenangebots in der Kantine. Die Frage, ob und wie viele Fleischgerichte, vegetarische Gerichte, Salate oder bestimmte Getränke und Snacks angeboten werden, kann also für Diskussionen sorgen.

**Separate Automaten?** Der Betriebsrat hat zudem ein Mitbestimmungsrecht bei der Frage, ob bestimmte Waren wie Getränke oder Snacks nicht mehr in der Kantine, sondern über Getränke- und Snackautomaten angeboten werden sollen.

> Zum Betriebsverfassungsgesetz.

## ENTSPANNT ABNEHMEN

Entscheiden sich Beschäftigte dazu, überflüssige Kilos loszuwerden, hilft ihnen die AOK mit dem Programm „Abnehmen mit Genuss“ weiter. Ziel ist es, das Essverhalten grundlegend zu verbessern und dauerhaft ein gesundes Gewicht zu halten. „Abnehmen mit Genuss“ lässt sich zu Hause, am PC und mobil nutzen.

> Zum AOK-Programm „Abnehmen mit Genuss“.



## Frauen ergreifen selten technische Berufe

Trotz vieler Förderangebote ist der Anteil an weiblichen Azubis in technischen Berufen so niedrig wie vor zwanzig Jahren. Das hat eine Analyse des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) aus Anlass des Girls' und Boys' Day am 27. April 2017 ergeben. Demnach waren 2015 rund zwölf Prozent der Azubis in Technikberufen junge Frauen – genau so viele wie 1993. Die Auswertung des BIBB zeigt aber auch, dass einige technische Berufe mehrheitlich von Frauen ergriffen werden. Dazu gehören Augenoptiker mit einer Quote von 72 Prozent, Biogielaborant (66 Prozent) und Mediengestalter (60 Prozent). Weiteres Ergebnis der BIBB-Analyse: Weibliche Azubis haben häufig eine höhere Schulbildung als Männer.

[> Mehr Infos.](#)

## Kritik an EU-Verordnung zu Medizinprodukten

Anlässlich der Anfang April verabschiedeten EU-Verordnung zu Medizinprodukten hat sich die AOK für zahlreiche Nachbesserungen auf nationaler Ebene ausgesprochen. Dazu gehört die Einführung einer obligatorischen Produkthaftpflichtversicherung, um Schadenersatzansprüche von geschädigten Patienten erfüllen zu können. Außerdem kritisiert die Gesundheitskasse, dass weiterhin privatrechtlich organisierte Benannte Stellen Hochrisiko-Medizinprodukte prüfen und zertifizieren. Stattdessen fordert sie eine finanziell unabhängige, zentrale Zulassungsstelle, wie es sie für Arzneimittel bereits gibt.

[> Mehr Infos.](#)

## Jeder zweite Flüchtling nach fünf Jahren mit Job

Die Hälfte der zuletzt nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge könnte nach etwa fünf Jahren eine feste Arbeit haben. Zu dieser Einschätzung kommt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach einer repräsentativen Befragung von mehr als 4.800 Asylsuchenden. Der Umfrage zufolge waren im zweiten Halbjahr 2016 zehn Prozent der 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge erwerbstätig. Von den 2014 Zugezogenen hatten 22 Prozent einen Job, von den 2013 zugezogenen 31 Prozent. Bezahlte Praktika zählten die Arbeitsforscher dabei mit.

[> Zum IAB-Bericht.](#)

## § HAUSRECHT

Ist einem Beschäftigten gekündigt worden und er hat eine Kündigungsschutzklage dagegen erhoben, ist er weiterhin wie ein Betriebsangehöriger zu behandeln. Der Beschäftigte dürfe daher auch weiter an einer Betriebsversammlung teilnehmen, urteilte kürzlich das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern. Daran ändere auch ein vom Arbeitgeber erteiltes Hausverbot für den Beschäftigten nichts, da das Hausrecht für die Betriebsversammlung beim Betriebsratsvorsitzenden liege. Er lade auch zu der Versammlung ein. Zudem sei im Falle eines gekündigten Arbeitnehmers, der eine Kündigungsschutzklage eingereicht habe, die rechtswirksame Beendigung seines Arbeitsverhältnisses und mithin die Zugehörigkeit zur Arbeitnehmerschaft eines Betriebes im Sinne von Paragraph 42 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz noch als „ungeklärt“ anzusehen.

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30.01.2017; Aktenzeichen: 3 TaBVGa 1/17



## Henrietta startet erstmals als Präventionsprojekt

Vorhang auf! Vom 3. Mai bis zum 30. November ist das AOK-Kindertheater Henrietta wieder in ganz Deutschland unterwegs.

Das Kindertheater Henrietta startet dieses Jahr erstmals als Präventionsprojekt und bildet damit neben anderen Präventionsangeboten der AOK-Initiative „Gesunde Kinder – gesunde Zukunft“ eine weitere Komponente in der Gesundheitsförderung von Kindern. Es setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen: Neben der spielerischen Wissensvermittlung durch das Theaterstück sollen anschließend alle Themen nachhaltig im



Unterricht vertieft werden. Multi-sensorisches und multithematisches Lernen bildet dabei die Grundlage des Präventionsprogramms. Vor allem die Punkte Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit werden den Grundschulern mithilfe von Unterrichtsmaterialien nähergebracht. Die Detailthemen sind für die Pädagogen flexibel und praxisnah vorbereitet.

Die Henrietta-Tour 2017 startet am 3. Mai im Estrel-Hotel in Berlin. Für Schulklassen ist der Besuch der Aufführungen kostenlos. Bis zum 30. November finden im gesamten Bundesgebiet 64 Veranstaltungen statt.

> AOK-Kindertheater Henrietta:  
Aktuelle Termine und Veranstaltungsorte

### DIE RÄDER SATTELN

**In Kürze heißt es wieder:** In die Pedalen treten und Gutes tun für Gesundheit und Umwelt. Am 1. Mai starten AOK und Allgemeiner Deutscher Fahrradclub ihre gemeinsame Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“. Dabei müssen Teilnehmer im Aktionszeitraum vom 1. Mai bis 31. August an mindestens 20 Tagen mit dem Rad zur Arbeit fahren. Die Teilnahme ist kostenlos!

> Zur Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“.



### INTERESSANTE LINKS

„Gesunde Kinder – gesunde Zukunft“.

> <https://gesundheit.aok.de/>

Apps für die Hosentasche.

> [www.aok.de/leistungen-services/services/aok-apps/](http://www.aok.de/leistungen-services/services/aok-apps/)



### FRAGE – ANTWORT

Wie hoch war der Anteil weiblicher Azubis in technischen Berufen im Jahr 2015?

> Hier antworten ...

GEWINNEN\* SIE EINEN  
**50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **12. Mai 2017**

Gewinner des letzten Preisrätsels:  
**Andreas Hansmeier, 84539 Ampfing**

\* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

**Herausgeber:**

AOK-Bundesverband GbR

**Redaktion und Grafik:**

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> [www.kompart.de](http://www.kompart.de)

**Verantwortlich:** Werner Mahlau

**Redaktion:** Thomas Hommel,

Thomas Rottschäfer

**Fotos:** IStock; Projekte & Spektakel